



Amtsblatt für die Stadt Büren

2. Jahrgang

14.12.2010

Nr. 24 / S. 1

Inhalt

1. Bekanntmachung gem. § 35 Abs. 6 MG NRW bezüglich Auskünften aus dem Melderegister und dem damit verbundenen Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung.

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Bekanntmachung

Die Stadt Büren als Meldebehörde ist gemäß § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung berechtigt, Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften zu erteilen,

und zwar

1. **an Parteien, Wählergruppen und anderen Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten (§ 35 Abs. 1 MG NRW),**
2. **an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2 MG NRW),**
3. **an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Abs. 4 MG NRW)**

Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk darf die Meldebehörde Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen erteilen (§ 35 Abs. 3 MG NRW).

Der Betroffene hat gemäß § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Punkten 1 und 2 zu widersprechen. Der Widerspruch ist an die Stadt Büren, Königsstraße 16, 33142 Büren zu richten.

Die Weiterleitung von Daten nach Punkt 3 darf durch die Meldebehörde nur erfolgen, sofern der Betroffene zuvor sein Einverständnis schriftlich erteilt hat.

Eine Auskunft über Alter- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk darf die Meldebehörde ebenfalls nur nach vorheriger Einwilligung des Einwohners erteilen.

Formulare zur Einlegung des Widerspruchs bzw. Erteilung einer Einwilligung bezüglich der Weitergabe der oben genannten Meldedaten sind beim Bürgerbüro der Stadt Büren erhältlich.

Büren, den 10.12.2010

Stadt Büren
Der Bürgermeister



(Schwuchow)